

Satzung

Inhaltsverzeichnis

SATZUNG DER MÜLHEIMER RUDER-GESELLSCHAFT E.V.	1
ÜBERSICHT.....	
PRÄAMBEL	
§1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR, FLAGGE	2
§2 ZWECK DES VEREINS.....	2
§3 MITGLIEDSCHAFT.....	2
§4 AUFNAHME VON MITGLIEDERN	3
§5 RECHTE DER MITGLIEDER	3
§6 AUFNAHMEBETRAG, BEITRÄGE UND UMLAGEN	3
§7 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT	3
§8 ORGANE DES VEREINS	4
§9 VORSTAND	4
§10 DER ÄLTESTENRAT	5
§11 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	5
§12 SATZUNGSÄNDERUNG.....	6
§13 AUFLÖSUNG	6
§14 SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6

Satzung der Mülheimer Ruder-Gesellschaft e.V.

Präambel

Die Mülheimer Ruder-Gesellschaft e.V. (MRG) gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Die Mülheimer Ruder-Gesellschaft verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, sowie herabwürdigende, sexistische Äußerungen und Handlungen. Entsprechendes Fehlverhalten wird nicht toleriert und kann im Einzelfall sanktioniert werden.

Die Mülheimer Ruder-Gesellschaft achtet die allgemein gültigen Regeln des Sports, die auf Fairness und Kameradschaft beruhen, tritt für eine doping- und manipulationsfreien Sport ein und bekennt sich zum NADA-Code der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA).

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

Soweit in dieser Satzung die männliche Bezeichnung eines Amtes, einer Organ- oder Gremienfunktion gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint.

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Flagge

1. Der Verein trägt den Namen MÜLHEIMER RUDER-GESELLSCHAFT e.V. (MRG)
2. Der Sitz des Vereins ist Mülheim an der Ruhr.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Flagge der Gesellschaft ist blau-weiß-blau. Sie zeigt zwischen zwei blauen Querstreifen im weißen Felde die Buchstaben MRG in blauer Schrift.
5. Das Vereinsabzeichen trägt das Bild der Flagge.

§2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Rudersports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
6. Dem Vereinszweck dienen sämtliche dem Verein gehörenden Vermögenswerte wie Grundstück, Gebäude, Anlagen und Sportgeräte.

§3

Mitgliedschaft

1. Der Verein kann bestehen aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern:
Ehrevorsitzende,
Ehrenmitglieder,
Familienmitglieder,
aktive Mitglieder,
 - b) außerordentlichen Mitgliedern:
inaktive Mitglieder,
unterstützende Mitglieder.
2. Die Mitgliedschaft ist im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten weder nach der Zahl noch nach anderen Merkmalen beschränkt.
3. Zum Ehrevorsitzenden bzw. Ehrenmitglied kann ernannt werden, der sich um den Verein und den Rudersport besondere Verdienste erworben hat. Ihre Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§4

Aufnahme von Mitgliedern

1. Die Bewerbung als Mitglied erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand.
2. Bei nicht volljährigen Bewerbern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Der Vorstand beschließt über den Aufnahmeantrag mit Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
4. Bis zur Entscheidung über den Aufnahmeantrag kann der Vorstand den Zutritt zum Bootshaus und die Benutzung des Bootsmaterials bzw. der sportlichen Einrichtungen gestatten.
5. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, kann der Bewerber eine Entscheidung des Ältestenrates verlangen. Für die Aufnahme ist dann eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit erforderlich.

§5

Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Gäste mitzubringen und die bewirtschafteten Räume des Club- und Bootshauses im Rahmen der Hausordnung zu nutzen.
2. Ausschließlich die ordentlichen Mitglieder haben das Recht auf Benutzung des Bootsparks und der sportlichen Einrichtungen im Rahmen der Ruderordnung bzw. ergänzender Bestimmungen.
3. Jedes Mitglied kann an der Mitgliederversammlung teilnehmen, das Wort nehmen und Anträge stellen.
4. Stimmberechtigt und wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder, soweit sie volljährig sind.
5. Bei Entscheidungen, die ein Mitglied selbst betreffen, ruht dessen Stimmrecht.
6. Jedes Mitglied kann durch schriftliche Erklärung eine andere vorgenannte Form der Mitgliedschaft wählen, wenn keine andere Satzungsbestimmung die Ummeldung ausschließt. Ummeldungen sind nur zu jedem Kalenderquartalsbeginn zulässig.
7. Die Bestimmungen der Jugendordnung sind Bestandteil dieser Satzung.

§6

Aufnahmebetrag, Beiträge und Umlagen

1. Die Mitglieder, ausgenommen Ehrevorsitzende und Ehrenmitglieder, sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.
2. Neuaufgenommene Mitglieder müssen mit der ersten Beitragszahlung einen einmaligen Aufnahmebetrag entrichten. Von dem Aufnahmebetrag sind nur Mitglieder befreit, die Mitglied eines weiteren Rudervereins sind, sowie Kinder und Jugendliche, deren Eltern oder Elternteile Mitglieder des Vereins sind.
3. Beiträge sind jeweils im Voraus fällig.
4. Die Höhe der Aufnahmebeträge und Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Beitragsordnung genannt.
5. Zur Erfüllung dringender Vereinsaufgaben kann die Mitgliederversammlung Umlagen beschließen.
6. Der Vorstand kann Mitgliedern, auf deren begründeten schriftlichen Antrag, Aufnahmebetrag, Beiträge oder Umlagen stunden, gegebenenfalls ermäßigen oder erlassen.

§7

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur durch eingeschriebene, schriftliche Austrittserklärung zum Monatsletzten mit dreimonatiger Kündigungsfrist erfolgen. Der Vorstand kann in besonderen Fällen eine Abkürzung der Kündigungsfrist bewilligen.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann durch Vorstandsbeschluss erfolgen, wenn:
 - a) Tatsachen bekannt werden, die die Aufnahme als Mitglied verhindert hätten;
 - b) das Mitglied mit der Zahlung seiner Verbindlichkeiten mehr als sechs Monate rückständig ist und schriftlich zur Zahlung aufgefordert worden ist;
 - c) ein grober Verstoß gegen die Vereinsinteressen vorliegt oder das Verbleiben des Mitglieds dem Verein zum Schaden gereichen würde.

4. Vor Ausschluss muss dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung vor dem Vorstand gegeben werden.
5. Der Ausschluss muss dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Gründe mitgeteilt werden. Die Mitteilung gilt eine Woche nach Aufgeben zur Post als zugegangen.
6. Gegen den Ausschluss kann der/die Betroffene binnen vier Wochen nach Zustellung beim Ältestenrat schriftlich Einspruch einlegen. Der Ältestenrat entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig über den Ausschluss, nachdem er vorher dem/der Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen Aussprache gegeben hat.

§8

Organe des Vereins

Vorstand
 Ältestenrat
 Mitgliederversammlung

§9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu sechs von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern.
2. Die Mitgliederversammlung kann eine/n Vorsitzende/n oder zwei Vorsitzende wählen.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Verein wird stets durch zwei Vorstandsmitglieder gemäß Absatz 1 vertreten. Die internen Regelungen der Vertretung sind der Geschäftsordnung des Vorstandes vorbehalten.
4. Neben dem/der/den Vorsitzenden werden zumindest Vorstandsmitglieder für die Fachbereiche „Sport“ und „Finanzen“ bestimmt.
5. Sitzungen des Vorstandes werden durch eine/n Vorsitzende/n einberufen. In der Regel tagt der Vorstand 14-tägig. Mitglieder des Beirates können teilnehmen. Gäste können von Vorstandsmitgliedern eingeladen werden.
6. Die Sitzungsleitung obliegt einer/m Vorsitzenden oder einem von einer/m Vorsitzenden bestimmten Vorstandsmitglied.
7. Bei Verhinderung der unter 5. Genannten kann die Vorstandssitzung von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen werden. Die Verhinderung muss vorher dem Vorstand angezeigt werden.
8. Die Sitzung wird von dem mehrheitlich gewählten Vorstandsmitglied geleitet, sofern keine Sitzungsleitung gemäß der unter 4. Genannten anwesend ist.
9. Der Vorstand kann Beschlüsse auch außerhalb von Vorstandssitzungen in Präsenz- Hybrid- oder virtuellen Sitzungen sowie im schriftlichen Umlaufverfahren fassen, sofern kein/e Abstimmungsberechtigte/r widerspricht.
10. Die Ladungsfrist beträgt mindestens einen Tag.
11. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er von einer Vorsitzenden/einem Vorsitzenden oder einem von ihr/ihm beauftragten Mitglied des Vorstandes fristgerecht eingeladen wurde und mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
12. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. des Vorstandsmitgliedes „Fachbereich Sport“, wenn andernfalls keine Eindeutigkeit zu erzielen ist.
13. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen. Er kann Ausgaben bis zum Einzelwert von EUR 30.000,- selbstständig beschließen. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung der Mitgliederversammlung.
14. Für während der Wahlperiode ausscheidende Vorstandsmitglieder können andere Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschlusskommissarisch bestellt werden.
15. Der Vorstand erlässt die Ruder-, Trainings-, Datenschutz-, Haus- und Geschäftsordnung. Diese sind für Mitglieder ebenso bindend wie die Satzung.
16. Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder und unbeschränkt geschäftsfähig sein.
17. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
18. Die Abstimmung kann auf Antrag mit Mehrheitsbeschluss durch geheime Wahl erfolgen.

19. Der Vorstand beruft für die verschiedenen Aufgabenbereiche „Fachwarte“. Die Fachwarte bilden den Beirat und vertreten den Vorstand gegenüber den Mitgliedern. Beiratsmitglieder haben Sitz und beratende Funktion im geschäftsführenden Vorstand.
20. Der Jugendsprecher wird in der Jugendversammlung gewählt. Der Jugendsprecher ist Mitglied des Beirates.
21. Der Vorstand ist berechtigt, bei Verstößen der Mitglieder gegen Satzung-, Ruder-, Haus-, Trainings- oder einer anderen „Ordnung“:
 - a. Verweise zu erteilen,
 - b. Ruderverbote auszusprechen,
 - c. Hausverbot zu bestimmen,
 - d. Ausschluss aus dem Verein zu beschließen.

Diese Maßnahmen können einzeln oder auch nebeneinander verhängt werden. Hiergegen kann das betroffene Mitglied den Ältestenrat anrufen, der mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§10 Der Ältestenrat

1. Der Ältestenrat soll 5, höchstens 7 Mitglieder zählen.
2. Dem Ältestenrat können ordentliche oder außerordentliche Mitglieder angehören, die das 35. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 10 Jahre ununterbrochen dem Verein angehören.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Ältestenrat für die Dauer von 2 Jahren.
4. Der Ältestenrat wählt seinen Vorsitzenden und setzt den Vorstand davon in Kenntnis.
5. Der Ältestenrat kann nach Ermessen des Vorstandes zur Beratung und gutachtlichen Stellungnahme in Vereinsangelegenheiten herangezogen werden.
6. Der Ältestenrat kann Anträge an den Vorstand oder die Mitgliederversammlung stellen.
7. Bei Anrufung des Ältestenrates gemäß § 4 Abs. 5 (Ablehnung des Aufnahmeantrages) oder § 7 Abs. 6 (Ausschluss) oder § 9 Abs. 21 (Maßnahmen) entscheidet der Ältestenrat endgültig.

§11 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht zu den Befugnissen des Vorstandes oder des Ältestenrates gehören. Im Besonderen:
 - a) Wahl des Vorstandes, des Ältestenrates und der Rechnungsprüfer für jeweils zwei Jahre. Die Rechnungsprüfer müssen jährlich mindestens einmal die Kasse, Belege und den Abschlussbericht prüfen.
 - b) Ernennung von Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern (§ 3 Abs. 4).
 - c) Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, Ältestenrates oder der Rechnungsprüfer.
 - d) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmebeiträge oder Umlagen.
 - e) Änderung der Satzung.
2. Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand ein. Er ist zur Einberufung einer a. o. Mitgliederversammlung innerhalb 4 Wochen verpflichtet, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angaben von Gründen einen schriftlichen Antrag stellen. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder, die Versammlungsleitung obliegt dem/der/den Vorsitzenden.
3. Zu sämtlichen Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem anberaumten Termin einzuladen. Zur Wahrung der Frist genügt Aufgabe der Einladung zur Post an die zuletzt bekannte Anschrift des Mitgliedes.
4. Die Jahreshauptversammlung findet jeweils in der ersten Jahreshälfte statt. Zur Tagesordnung gehören:
 - a) Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes,
 - b) Bericht der Rechnungsprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Neuwahlen des Vorstandes, des Ältestenrates und der Rechnungsprüfer - alle 2 Jahre -,
 - e) Genehmigung des Voranschlags zum Jahreshaushalt,
 - f) Verschiedenes.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren.
7. Ein Beschluss, der ein Recht oder eine Rechtspflicht des Vereins oder eines Mitgliedes betrifft, ist nur wirksam, wenn sein Gegenstand in der Tagesordnung bezeichnet war.
8. Das Protokoll muss vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterschrieben werden. Das Protokoll muss 10 Jahre aufbewahrt werden.

§12
Satzungsänderung

1. Änderungen der Satzung können nur durch eine Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Der wesentliche Inhalt der Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit der Einladung bekannt gegeben werden.
3. Antragsberechtigt sind der Vorstand oder mindestens $\frac{1}{5}$ der Mitglieder.

§13
Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Ist diese Zahl an Mitgliedern nicht anwesend, so ist binnen 4 Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen wird.
3. Der Antrag auf Auflösung kann nur auf Antrag des gesamten Vorstandes oder $\frac{1}{5}$ der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
4. Die Auflösung obliegt 3 Liquidatoren, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mülheim an der Ruhr, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports zu verwenden hat.
6. Diese Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein durch Entziehung der Rechtskräftigkeit oder andere behördliche Anordnung aufgelöst werden sollte.

§14
Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort für alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten ist Mülheim a. d. Ruhr.
2. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 14. Mai 2024 beschlossen.
3. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
4. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Mülheim an der Ruhr, den 14. Mai 2024